

## Hinweisgeber Richtlinie

### **Einleitung**

Am 16.12.2019 ist die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (EU-Whistleblower-Richtlinie) in Kraft getreten. Die EU-Whistleblower Richtlinie soll den Schutz von Hinweisgebern verbessern und sieht u.a. vor, dass Unternehmen ein eigenes internes Hinweisgebersystem installieren müssen. Aus diesem Grund ist jeder Mitgliedsstaat, und somit auch Deutschland, verpflichtet, die Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Deutschland ist dieser Verpflichtung mit Verabschiedung des sog. Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) nachgekommen.

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, insbesondere den Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffenen Personen zu stärken und sicherzustellen, dass ihnen im Rahmen einer Meldung keine Benachteiligungen (Repressalien) drohen.

Um den Mitarbeitenden Sicherheit für die Abgabe von Hinweisen zu potentiellen Nichteinhaltungen von bestehenden Vorgaben bieten zu können, ist diese Hinweisgeberrichtlinie mit den nachfolgenden Regelungen als gültiges Regelwerk verabschiedet worden. Diese definiert insbesondere den Anwendungsbereich, das Vertraulichkeitsgebot, die Meldestellen und den Schutz der hinweisgebenden Person.

Die Grundlage des Hinweisgebersystems ist eine vertrauensvolle Bearbeitung der eingegangenen Meldungen und die Gewährleistungen von sicheren Meldekanälen. Eine entsprechende Verfahrensordnung für Beschwerden und das Hinweisgebersystem der Stadt Moringen beschreibt daher transparent die Verfahrensgrundsätze und die Verfahrensschritte, die bei einzelnen Hinweisen und Beschwerden zu der Nichteinhaltung von geltenden bestehen Vorgaben durchlaufen werden.

### **1. Geltungsbereich**

Eine der zentralen Aufgaben der Stadt Moringen ist es, eine „gesunde“ Umgebung, dies meint eine „Kommunikationskultur“, zu fördern, in der auch sensible Themen offen und ohne Angst vor negativen Konsequenzen kommuniziert werden können. Daher ermutigen wir jedermann – egal ob Mitarbeitende/r, ehemaliger Kollege/ehemalige Kolleginnen oder Bewerber\*innen – , uns Hinweise auf potenzielle Rechtsverstöße mitzuteilen, um solche frühzeitig aufklären und abstellen zu können. Welche Verhaltensweisen als melderelevante Verstöße in Betracht kommen, wird in Ziffer 5 dieser Richtlinie beschrieben.

Die Hinweisgeberrichtlinie soll im Rahmen der Regeltreue bzw. Regelkonformität, also der Pflicht zur Einhaltung bindender Bestimmungen bei der Stadt Moringen, die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle Verstöße gegen Gesetze, nationale Bestimmungen und sämtliche unternehmensinterne Regelungen (z.B. Dienstvereinbarungen und -anweisungen) schaffen. Sie soll zudem dazu beitragen, dass Hinweise auf potenzielle Verstöße unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.

Die Hinweisgeberrichtlinie findet für alle Organisationseinheiten der Stadt Moringen Anwendung.

## 2. Hinweisgebende Person

Hinweisgebende Personen sind vom Verständnis her natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihren beruflichen Tätigkeiten oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit bei der Stadt Moringen erlangte Informationen über Verstöße melden oder offenlegen.

Zur Abgabe von Hinweisen sind darüber hinaus bei der Stadt Moringen keine Externen zugelassen.

Durch die Hinweisgeberrichtlinie wird zudem **niemand** verpflichtet, Hinweise abzugeben.

## 3. Meldestellen

Die Stadt Moringen hat im Hauptamt unter Hinzuziehung des Anti-Korruptionsbeauftragten eine interne Meldestelle eingerichtet, die die eingehenden Meldungen bearbeitet.

Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen, kann wahlweise durch Meldung an nachfolgende Stellen erfolgen:

### Online-Meldekanal über die interne Meldestelle

24/7 verfügbar, auf Wunsch anonym, mit jedem internetfähigen Gerät (Laptop, Smartphone, Tablet) und in mehreren Sprachen nutzbar

Website: [https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweismeldung\\_Stadt\\_Moringen](https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweismeldung_Stadt_Moringen)

Die Stadt Moringen verfügt über ein webbasiertes digitales Hinweisgebersystem, das 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung steht. Das System ist geschützt und vertraulich. Es kann mit jedem internetfähigem Gerät und in mehreren Sprachen genutzt werden. Das System ist unter der genannten Website erreichbar. Zudem gibt es eine Verlinkung mit näheren Erläuterungen auf der Homepage der Stadt Moringen unter

<https://www.moringen.de/stadt-moringen/rathaus/verwaltung/meldung-nach-dem-hinweisgeberschutzgesetz/>

Neben textlichen Meldungen können auch sprachliche Meldungen abgegeben werden. Zum Schutz der hinweisgebenden Person kann die sprachliche Meldung verzerrt werden. Zudem kann über diesen Meldekanal auch eine bearbeitende Person ausgeschlossen werden, wenn sich beispielsweise die Meldung gegen ebendiese Person richtet.

**Der Online-Meldekanal ist der von der Stadt Moringen bevorzugte Meldeweg. Mit IT-gestützten und extern betriebenen Systemen ist die Erfüllung aller Anforderungen des HinSchG und der Whistleblower-Richtlinie wie auch deren Anpassungen ohne Risiko möglich.**

### Postalisch:

Stadt Moringen  
Interne Hinweisgeberstelle  
Amtsfreiheit 8/10  
37186 Moringen

Des Weiteren können Hinweise auch postalisch an die genannte Adresse übermittelt werden.

### Persönlich:

**Für einen persönlichen Termin mit der oder dem Beauftragten in der Meldestelle ist eine Terminvereinbarung über die nachfolgende Telefonnummer möglich:**

05554/202-12

Schließlich können Hinweise nach vorheriger Terminvereinbarung auch in einem persönlichen Gespräch gegenüber der oder dem Beauftragten in der internen Meldestelle abgegeben werden.

Selbstverständlich können sich alle Mitarbeitenden jederzeit an die jeweilige vorgesetzte oder ggf. übergeordnete vorgesetzte Person, an die Personalabteilung, an den oder die beauftragten Person in der internen Meldestelle, an den Personalrat, die Inklusionsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte werden, um eine Meldung abzugeben.

#### **Externe Meldestelle:**

Wenn einem intern bei der Stadt Moringen gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen werden sollte, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Informationen zu externen Meldestellen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

Konkret unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen\\_node.html#AnkerDokument96994](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen_node.html#AnkerDokument96994)

Meldende können sich frei entscheiden, ob sie eine Meldung an die interne Meldestelle der Stadt Moringen abgeben oder die externe Meldestelle nutzen möchten.

#### **4. Abgabe von Hinweisen – Anonymität**

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können an die in Ziffer 3 genannten Meldestellen über verschiedene Kommunikationswege wahlweise schriftlich, per Briefpost, elektronisch (per E-Mail oder über das webbasierte Hinweisgebersystem) und mündlich (telefonisch oder persönlich) abgegeben werden.

Auf Wunsch kann die hinweisgebende Person ihren Hinweis über alle Meldewege auch anonym abgeben. Nichtsdestotrotz möchten wir jede hinweisgebende Person darin bestärken, ihre Identität offenzulegen, um so eine bessere Handhabung der Meldung und unter Umständen notwendige Rückfragen zum Sachverhalt zu erleichtern, die der Aufdeckung des erhobenen Vorwurfs dienen.

Hinweise können in deutscher und englischer sowie französischer und spanischer Sprache gegenüber den in Ziffer 3 genannten „Meldestellen“ abgegeben werden.

Die Stadt Moringen weist an dieser Stelle darauf hin, dass die in gutem Glauben gemachten Hinweise auf potentielle Verstöße befürwortet und unterstützt werden. Es soll insbesondere betont werden, dass die hinweisgebende Person hierbei loyal, rechtmäßig und im Sinne der Wertvorstellungen der Stadt Moringen handelt.

#### **5. Definition melderelevanter Verstöße**

Viele Verhaltensweisen können unethisches oder unangemessenes Geschäftsgebahren oder ein sonstiges anderes Fehlverhalten sein, das gegen interne Regelungen der Stadt Moringen verstößt. Im Rahmen dieser Richtlinie sollen darüber hinaus Verstöße gemeldet werden können, die allgemein ein wesentliches Fehlverhalten darstellen können. Hierzu zählen nicht nur Straftaten von Mitarbeitenden zulasten der Stadt Moringen oder Dritter, die zu einer Bereicherung des Täters oder der Täterin führen, sondern auch solche Taten, die in „gutem Gewissen“ begangen wurden, um der Stadt Moringen einen Vorteil zu verschaffen.

Beispielsweise stellen folgende Sachverhalte einen potentiellen Verstoß dar (nicht abschließend)

- Anbieten oder Akzeptieren von Bestechungsgeldern (Korruption)
- Betrug (auch zugunsten der Stadt Moringen, bspw. in Form von Sozialleistungsbetrug)
- Geldwäsche oder die Veruntreuung von Geldern
- Diebstahl, insbesondere wenn er systematisch und/ oder jenseits einer Bagatellgrenze erfolgt
- rechtswidriger Handel mit oder unerlaubter Gebrauch von illegalen Substanzen
- Gewalttaten oder die Androhung dieser
- vorsätzliche Sachbeschädigung, die der Schädiger nicht selbst aktiv meldet (jenseits von Bagatellschäden)
- Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie, die dem Schutz der hinweisgebenden Person dienen, insbesondere Benachteiligungen oder Drohungen gegenüber Personen, die einen potenziellen Verstoß gemeldet haben, von denen vermutet wird, einen potenziellen Verstoß zu melden/gemeldet zu haben
- jegliches gravierende Verhalten welches nicht den Unternehmensrichtlinien (z.B. Antikorruptionsrichtlinie etc.) entspricht.
- jegliches gravierende Verhalten, welches einen Verstoß gegen unternehmensinterne Rechnungslegungsvorschriften oder buchhalterische Kontrollen darstellt
- Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bzw. gegen die Nds. Datenschutzgrundverordnung wie z.B. jegliche vorsätzliche, grob fahrlässige oder sonst unangemessene Verbreitung von personenbezogenen Daten (bspw. Bilder über WhatsApp; nicht anonymisierter Bericht über Fälle an nicht betroffene Dritte)
- Weitergabe von Betriebsgeheimnissen oder sonstigen internen oder vertraulichen Informationen, deren Nutzung durch Dritte dem Unternehmen Schaden zufügen könne
- jegliche Versuche, Beweise für oben aufgeführtes Verhalten zu verschleiern
- jegliche sonstigen Verhaltensweisen, die der Reputation, oder dem Geschäft der Stadt Moringen signifikant schaden könnten (inklusive von Verschwiegenheitsverletzungen)
- jegliche Verstöße von Lieferanten gegen menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), einschließlich Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten, wie z.B. das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und das Verbot der Missachtung des Arbeits- und Umweltschutzes.

Auch Verstöße und Verhaltensweisen, die die in der vorstehenden Aufzählung enthaltene „Wesentlichkeitsschwelle“ nicht überschreiten (Beispiel: Mitnahme eines dienstlichen Gegenstandes (Papier, Ordner, Schreibwaren, Toilettenpapier usw.) zu privaten Zwecken = Diebstahl), sind nicht gewollt und sollen für die Zukunft systematisch abgestellt werden. Allerdings dürfen hierfür in aller Regel vor Ort Kommunikationswege zu Interessenvertretungen, Personalabteilung, vorgesetzten Personen bestehen.

## **6. Abgrenzung zu sonstigen Beschwerden**

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, nationale Bestimmungen und sämtliche unternehmensinterne Regelungen. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden („Kummerkasten“) oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

## **7. Schutz der hinweisgebenden Person**

Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben auf potenzielle Verstöße hinweist (gutgläubig), wird vor „Repressalien“ geschützt. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch,

Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Eine hinweisgebende Person hat Anspruch auf Schutz vor jeglichen Benachteiligungen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und die Meldung nicht zu sachfremden Zwecken erfolgt ist. Eine Meldung zu sachfremden Zwecken kann bspw. vorliegen, wenn es der hinweisgebenden Person ausschließlich darum geht, andere Person wegen Bagatelldelicten in Misskredit zu bringen.

Schutz genießen somit nur gutgläubige Personen. Von der hinweisgebenden Person sollen daher nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen sie im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Informationen zutreffend sind. Die hinweisgebende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Personen, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Informationen melden, fallen dementsprechend aus dem Schutzbereich heraus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine hinweisgebende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und auch zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichtet werden kann, wenn sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

Jede Meldung muss daher im guten Glauben und ohne Angst vor Repressalien, sprich ohne Angst vor einer Benachteiligung, erfolgen. Zum Schutz aller Personen, die ihre Meldung im guten Glauben abgeben, verbietet die Stadt Moringen jegliche Sanktionierungen.

## **8. Vertraulichkeit**

Allen hinweisgebenden Personen sichern wir eine vertrauliche Bearbeitung zu. Da sämtliche Hinweise unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet sind, das Ansehen der Betroffenen, der hinweisgebenden Person und/oder Dritter sowie der Stadt Moringen in höchstem Maße zu schädigen, werden sie daher über die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

Das bedeutet, dass die Identität der hinweisgebenden Person, die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität der sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden, keinen anderen Personen gegenüber offen gelegt wird, als denjenigen, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

In solchen Fällen wird die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe informiert. Hier- von ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Verwaltungsbehörde

oder das Gericht der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Des Weiteren dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden

- bei Erforderlichkeit von Folgemaßnahmen
- bei Einwilligung der hinweisgebenden Person

Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung
- von den unter Ziffer 3 genannten „Meldestellen“, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen erforderlich ist
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

## 9. Dokumentation der Meldungen

Die Personen, die in einer der in Ziffer 3 genannten „Meldestellen“ für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Die Meldungen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht länger gespeichert, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Dokumentation zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen, für den Fall, dass die Meldung nicht anonym abgeben wird.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

## 10. Fristgebundene Eingangsbestätigungs- und Rückmeldepflicht

Die in Ziffer 3 genannten Meldestellen bestätigen der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach **sieben Tagen**.

Des Weiteren geben die in Ziffer 3 genannten Hinweisempfänger der hinweisgebenden Person **innerhalb von drei Monaten** nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung.

Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf aber nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

D.h. die Meldestelle informiert z.B. den oder die Meldende/n über die Einleitung interner Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Behörde, etwa eine Strafverfolgungsbehörde.

Hinweisgebende Personen erhalten daher in aller Regel keine Rückmeldung zu Sanktionen (insbesondere arbeitsrechtlichen Maßnahmen), die gegenüber Personen ergriffen wurden. Insofern bedarf es immer einer Bewertung im Einzelfall, welche Informationen der hinweisgebenden Person im Zuge der Rückmeldung mitgeteilt werden können.

## **11. Begriffsbestimmungen**

### Beschäftigte:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
- Beamtinnen und Beamte,
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgesinnten

### hinweisgebende Person:

Eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten oder im Vorfeld ihrer Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet.

### Verstöße:

Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, die sich gegen Gesetze, gegen Rechtsverordnungen, gegen sonstige Vorschriften des Bundes und der Länder sowie gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, gegen unternehmensinterne Regularien und Selbstverpflichtungen richten und somit rechtswidrig sind.

### Informationen über Verstöße:

Begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

### Meldung oder melden:

mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung von Informationen über Verstöße an die dafür vorgesehenen Meldestellen.

### Meldestellen:

Personen, Abteilungen und Systeme, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind.

### betroffene Person:

Eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

### berufliche Tätigkeit:

Laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen.

### Repressalien:



Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vereinsausschluss etc.).

Folgemaßnahmen:

Die vom Empfänger einer Meldung (= Meldestelle) ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch Nachforschungen, Ermittlungen und/oder Abschluss des Verfahrens.

**12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin in Kraft.

Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2024 und verlängert sich automatisch um ein Jahr, soweit die Richtlinie nicht mit 3 monatiger Frist zum Jahresende durch eine neue Richtlinie ersetzt wird oder das Auslaufen der Richtlinie erklärt wird.

Moringen, den 01.02.2024

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Heike Müller-Otte